

Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (FS) der Gemeinde Rüdenuau

Der Gemeinderat Rüdenuau hat am 29.01.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rüdenuau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung kann auch eine Urnenbeisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis h erfolgen. Der Erwerb eines Grabes nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis h zur Urnenbestattung ist allerdings nicht zulässig. Eine derartige Urnenbeisetzung reduziert die Anzahl der möglichen Erdbestattungen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen entsprechend. Wird durch die Urnenbeisetzung die Anzahl der möglichen Bestattungen nach § 10 Absätze 3 und 4 bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen überschritten, wird der Gebührentatbestand zusätzliche Urne im Erdgrab nach § 4 Abs. 1 Buchstabe m der Friedhofsgebührensatzung erfüllt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rüdenuau, den 30.01.2019



Udo Käsmann

1. Bürgermeister

